

(Clemens Pick [CDU])

- (A) Das Ziel ist hier die Entbindung der Gemeinden Heinsberg und Hückelhoven von gesetzlichen Verpflichtungen. Das ist eigentlich eine erfreuliche Sache, die man auch unterstützen soll. Deswegen glauben wir, daß auch die Auflösung dieses Zweckverbandes mit dem Ziel der vollen Vollziehbarkeit der Selbstverwaltung in den betroffenen Städten und Gemeinden dazu führt, daß dann, wenn Regelungsbedarf da ist, dies im freiwilligen Zusammenschluß geschehen wird und auch geschehen kann.

Wir werden daher der Überweisung an die genannten Ausschüsse, den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung und den Ausschuß für Kommunalpolitik, zustimmen. Wenn der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen ebenfalls noch beteiligt werden soll, wird das Verfahren unnötig verlängert. Wir hoffen aber, daß es bald zu einer Verabschiedung kommt, wie es eben noch vom Herrn Minister dargestellt worden ist. - Danke schön.

(Beifall bei der CDU)

**Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber:** Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Kollege Hansen das Wort.

(B)

**Fred Hansen (GRÜNE):** Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich glaube, es ist das erste Mal, seitdem ich im Landtag bin, daß die CDU zu einem Entwurf nicht sagt, er sei zu spät, er sei zu schnell oder er sei unpassend.

Ich freue mich ausdrücklich, daß man das Ziel der kommunalen Selbstverwaltung wieder erreichen und die Städte in ihrer Eigeninitiative weiter stärken will. Das zeigt, daß nicht jede Gesetzesinitiative tatsächlich erfolgreich ist. Wenn man nämlich die Bedingungen vor Ort kennt, wird man feststellen, daß das, was damals mit dem Gesetz beabsichtigt worden ist, nämlich ein weiteres Zentrum zu schaffen, so nicht stattgefunden hat, sondern daß sich in dieser Region eben zwei Städte unabhängig voneinander entwickelt haben, obwohl sie durch diesen Zweckverband aneinander gebunden waren.

Daß dieser heute obsolet ist, ergibt sich einfach aus der faktischen Lage vor Ort. Ich denke, daß wir die ganze Geschichte einstimmig durch die

entsprechenden Ausschüsse bringen werden. - (C)  
Ich danke Ihnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber:** Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich schließe die **Beratung**.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Ich lasse abstimmen über die **Überweisung des Gesetzentwurfes der Landesregierung Drucksache 12/4428 an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - federführend -**, mitberatend an den **Ausschuß für Kommunalpolitik** und, auf Anregung der Sprecherin der SPD-Fraktion, an den **Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen**. Wer dem Vorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

**15 Drittes Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 12/4445

(D)

erste Lesung

Für die **Einbringung** durch die Landesregierung erteile ich Frau Ministerin Höhn das Wort.

**Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft:** Meine Damen und Herren! Das Landesforstgesetz bedarf einiger Änderungen, die der naturnahen Ausgestaltung der Forstwirtschaft dienen.

Zu den wesentlichen Merkmalen der naturnahen, ökologischen Waldwirtschaft gehört die Vermeidung größerer Kahlhiebe und die weitgehende Ausnutzung der Naturverjüngung. Bisher war nur ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichtung auf mehr als drei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Jahres verboten. Aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis ist es erforder-

(Ministerin Bärbel Höhn)

- (A) derlich, diese Fläche künftig auf zwei Hektar abzusenken und damit einem Beitrag zu einer kahlhiebsfreien Waldbewirtschaftung zu leisten und großflächige Kahlhiebe zu unterbinden.

Aus den gleichen Gründen wird zusätzlich der Bezugszeitraum für das Kahlhiebverbot von einem Jahr auf drei Jahre heraufgesetzt. Das ist einer der Grundsätze, die wir auch in der Koalitionsvereinbarung festgeschrieben hatten. Wir wollen damit Mißbräuche in der Praxis abstellen. Es war so, daß einige Waldbesitzer größere Flächen abgehauen, eine kleine Baumreihe haben stehen lassen, daneben wieder eine Fläche abgehauen und dann gewartet haben, bis der nächste Sturm genau diese Baumreihe umgehauen hat und damit eine große Fläche frei war.

Wir wollen einen anderen Weg gehen. Nachhaltige Waldwirtschaft heißt auch, daß wir einzelne Bäume ernten wollen, daß wir den anderen Bäumen die Möglichkeit geben wollen zu wachsen. Das ist nicht mit Kahlhieben zu erreichen.

Daß das auch wirtschaftlich sein kann, sehen immer mehr Waldbesitzer ein. Das liegt auch daran, daß wir eine einheitliche Forstwirtschaft betreiben und damit eine Beratung des privaten, kommunalen und staatlichen Waldes von den staatlichen Behörden vornehmen lassen.

- (B) Das sind alles Änderungen, die wir jetzt im Forstgesetz vorgesehen haben. Damit aber kleinere Forstbetriebe durch die Änderung der Kahlhiebsregelung nicht in unverschuldete Schwierigkeiten geraten, gibt es die Möglichkeiten von Ausnahmen.

**(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose)**

Im Interesse der Einführung der naturnahen Waldwirtschaft soll die Naturverjüngung als Möglichkeit der Ersatz- und Wiederaufforstung in das Landesforstgesetz aufgenommen werden. Ein wesentliches Anliegen ist es, das Prinzip der nachhaltigen Forstwirtschaft entsprechend der europäischen Forstministerkonferenz von Helsinki 1993 im Landesforstgesetz erstmalig zu definieren. Das Nachhaltigkeitsprinzip ist das Grundprinzip der Forstwirtschaft. Dort ist dieser Begriff vor langer, langer Zeit geprägt worden.

Der neue § 10 a hebt die umfassende ökologische, ökonomische und soziale Bedeutung des Waldes hervor und fordert dazu auf, das Ökosystem Wald langfristig zu sichern. Genauso sollen

die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Gesetz ausführlich dargelegt und als Handlungsmaxime vorgegeben werden.

Die Forstbehörden sollen den Auftrag erhalten, neben den forstlichen auch holzwirtschaftliche Förderungsprogramme durchzuführen. Ich hoffe, damit die Verwendung des nachhaltig erforderlichen umweltfreundlichen Rohstoffes Holz zu fördern. Damit kann gleichzeitig ein Impuls zugunsten der in den ländlichen Räumen stark verbreiteten Forst- und Holzwirtschaft gegeben werden.

Wir haben außerdem einen weiteren Punkt zu klären: Wir haben zunehmend organisatorische Veranstaltungen im Wald mit größerer Teilnehmerzahl, zum Beispiel Sportveranstaltungen, Konzerte oder organisiertes Pilzesammeln. Wir wollen eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und der Erholungsfunktionen dadurch vermeiden, daß die Forstbehörden stärker in die Lage versetzt werden, auch solche Erholungsfunktionen und sonstige Funktionen des Waldes zu sichern. Natürlich fallen unter solche Veranstaltungen nicht Schulwanderungen, denn wir wollen natürlich, daß gerade auch junge Menschen stärker an die Natur und den Wald herangeführt werden.

Bei den Entscheidungen der Forstbehörden über die Erteilung von Waldumwandlungsgenehmigungen kommen wir zu einer Verwaltungsvereinfachung. Deshalb soll das Verfahren dann, wenn es sich um unwesentliche Veränderungen oder Veränderungen regionaler Bedeutung handelt, verkürzt werden.

Schließlich ist auf Anregung des Landesrechnungshofes vorgesehen, die bisherige grundsätzliche Gebührenfreiheit für Amtshandlungen der Forstbehörden aufzuheben. Danach sollen solche Amtshandlungen der Forstbehörden, die aufgrund ihrer Bedeutung, ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für den Waldbesitzer eine Gebührenerhebung rechtfertigen, der Geltung des allgemeinen Gebührenrechts unterstellt und in den Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung aufgenommen werden.

Meine Damen und Herren, wir hoffen, damit dem Wald etwas Gutes zu tun. Wir wissen um die wichtige Funktion des Waldes gerade als natürliche CO<sub>2</sub>-Senke. Deshalb ist es wichtig, auch im Forstbereich zu einer nachhaltigen Waldwirtschaft zu kommen. Die Änderungen des Forstgesetzes,

(Ministerin Bärbel Höhn)

(A) die wir hier vorgelegt haben, werden ihren Beitrag dazu leisten. - Vielen Dank fürs Zuhören.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose:** Als nächster Rednerin erteile ich Frau Kollegin Schmid für die Fraktion der SPD das Wort.

**Irmgard Schmid (Kierspe) (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In den letzten Minuten wurde viel Zeit eingespart. Ich möchte dazu beitragen, daß die Sitzung noch etwas verkürzt wird.

Zu den meisten Punkten dieses Gesetzentwurfs kann man sagen, daß sie der Verbesserung des Vollzuges des Landesforstgesetzes dienen oder daß das Verursacherprinzip jetzt berücksichtigt wird, soweit Amtshandlungen entsprechend ihrer Bedeutung, ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für den Empfänger eine Gebührenerhebung rechtfertigen.

(B) Allerdings möchte ich gerne zu dem neuen § 10 a - Verankerung der Anforderungen an eine nachhaltige Forstwirtschaft - und zu dem neuen § 10 b - ordnungsgemäße Forstwirtschaft - Stellung nehmen.

Zu § 10 a: Dieser neue Paragraph enthält Forderungen, daß der Wald so zu betreuen und zu nutzen ist, daß die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.

Der Begründung zum Gesetzentwurf ist zu entnehmen, daß der neue § 10 a dazu auffordert, das Ökosystem langfristig zu sichern. So weit, so gut. Aber: Solange dieser Paragraph keinen konkreten Regelungsgehalt enthält und für den Waldbesitzer oder Waldnutzer nicht klar ist, welche konkreten Anforderungen hierdurch auferlegt werden, erscheint mir der Vollzug dieses Paragraphen durch die zuständigen Behörden ausgeschlossen.

Zu § 10 b: Dieser Paragraph enthält insgesamt zehn sogenannte "Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft". Durch den Bezug dieser zehn Kennzeichen in Abs. 1 Satz 1 des § 10 werden diese Kennzeichen zu Anforderungen an eine ord-

nungsgemäße Waldbewirtschaftung erhoben. (C) Aber solange es sich zum Teil um äußerst unbestimmte Anforderungen handelt - zum Beispiel: weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepaßt sind, pfegliches Vorgehen beim Holztransport -, sind weite Interpretationsspielräume des Umweltministeriums, der Verwaltungsgerichte und der betroffenen Waldbesitzer und Waldnutzer möglich.

§ 10 b scheint mir in dieser Formulierung für einen gleichmäßigen Verwaltungsvollzug ungeeignet zu sein. Ich bin der Auffassung, daß das Parlament Sorge zu tragen hat, daß Gesetzestexte eindeutig und klar sind. Einem Gesetzestext muß klar zu entnehmen sein, was gemeint ist - dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, daß die anschließend von den Fachministerien zu verantwortenden Erlasse und Ausführungsbestimmungen nicht zu unnötigem Streit mit den Betroffenen führen.

Deshalb wären nach meiner Auffassung die Inhalte der §§ 10 a und 10 b sehr gut geeignet, in einer Präambel formuliert zu werden. Man muß auch die Frage stellen, wenn man den Gesetzestext so formuliert, wie man bei Zuwiderhandeln eventuell ein Bußgeld verhängen kann. (D)

Dieses soll im weiteren Verfahren mit Beteiligten und Betroffenen erörtert werden. Es wird eine Anhörung geben; soweit ist das wohl schon vereinbart. Wir werden im Fachausschuß beraten. Die SPD-Fraktion bittet um Überweisung an den Fachausschuß.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

**Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose:** Ich erteile das Wort Herrn Kollegen Pick für die Fraktion der CDU.

**Clemens Pick (CDU):** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Novellierung des Landesforstgesetzes hat in der Begründung vier wesentliche Punkte, nämlich die Vermeidung größerer Kahlschläge, die Definition der Prinzipien nachhaltiger Forstwirtschaft, die Vereinfachung der Verfahren zur Waldumwandlung und die Einführung von Gebühren für Amtshandlungen.

Es stellt sich natürlich die Frage, ob es notwendig ist, nur für diese Dinge unbedingt ein Gesetz zu

(Clemens Pick [CDU])

(A) ändern, oder ob man die Chance nutzt, das Gesetz etwas ausführlicher zu ändern.

Die letzte größere Änderung des Landesforstgesetzes datiert vom Mai 1995, nachdem lediglich drei Monate Zeit zur Beratung des Gesetzesentwurfs waren. Dieses Gesetz ist zum Teil schon mit heißer Nadel gestrickt worden. Man hat den Eindruck, daß bei der Novellierung des Landesforstgesetzes die Wiedervorlage-Schublade gezogen worden ist und vor dem Ende der Legislaturperiode jetzt noch einmal das Gesetz geändert werden soll.

Grundsätzlich ist dazu anzumerken, daß es hier - mit einer Ausnahme - nicht um Vereinfachungen geht, sondern um Verschärfungen der Vorschriften, unklare Definitionen und Belastungen durch zum Teil sinnlose Gebühren. Wesentlicher Veränderungsbedarf ist überhaupt nicht aufgenommen. Chancen zur Abstimmung mit anderen Gesetzen, so zum Beispiel mit dem Landschaftsgesetz, werden nicht wahrgenommen.

Meine Damen und Herren, ich will das an einigen Punkten deutlich machen.

(B) Eine Anzeigepflicht für Veranstaltungen soll eingeführt werden. Das wird sicherlich in keiner Weise auf Veranstaltungen Einfluß nehmen. Denn es wird schwierig sein, das auch zu praktizieren. Man stelle sich nur vor: In der jetzigen Jahreszeit will ein privater Waldbesitzer in seinen Waldungen eine Weihnachtsbaumaktion durchführen. Für das Einschlagen muß er bei der Forstbehörde eine Genehmigung einholen und darf auch noch Gebühren dafür bezahlen. Das ist ein Beispiel dafür, wie wenig die Sache durchdacht ist.

Die Forderung der kommunalen Waldbesitzer, ihnen zum Beispiel bei organisierten Veranstaltungen die Möglichkeit zu geben, dies durch Satzungsrecht zu regeln, ist nicht aufgenommen worden. Hier hätten die kommunalen Waldbesitzer diese Dinge selber regeln können, genauso wie die privaten Waldbesitzer. Wenn man ihnen die Möglichkeit gibt, könnten sie ebenfalls Organisationsformen finden, die nicht - wie diese Regelung - in die Eigentumsrechte möglicherweise sogar der privaten Eigentümer eingreifen. Wenn ein Privatmann in seinem eigenen Wald ein Konzert durchführen möchte, um damit das Einkommen aus seiner Forstwirtschaft aufzubessern, wird erschwerend eine Auflage gemacht, die auch noch bezahlt werden muß.

(C) Ich nehme einmal das Beispiel organisiertes Pilzesammeln. Frau Ministerin, das ist das schlechteste Beispiel, das Sie sich überhaupt wählen konnten. Das zeigt auch, daß Sie die Diskussion, die wir im Ausschuß geführt haben, nicht aufgegriffen haben. Mit dem Problem des Pilzesammelns und überhaupt mit dem Problem des Sammelns von Waldfrüchten setzen sich die Waldbesitzer seit längerem auseinander, weil dadurch die Ökologie maßgeblich gestört wird und es auch zu Beunruhigungen des Waldes kommt. Hier hätte es im Gesetz zu Regelungen kommen können, und wir hoffen, daß hier auch noch nachgebessert werden kann, damit das Sammeln von Waldfrüchten, das ökologisch äußerst bedenklich ist, eingestellt wird. Es gibt zwar heute Möglichkeiten der Handhabung und auch des Eingriffs, weil Regelungen schon vorhanden sind. Aber die Durchsetzung dieser Möglichkeiten sind gleich null, und jedes Jahr im September/Oktobre haben wir bei den Waldbesitzern die gleichen Beschwerden.

Wenn wir zum Beispiel die Regelung über das Reiten im Wald sehen, die hier mit aufgenommen ist, dann zeigt sich, daß wir hier gemeinsam mit dem Landschaftsgesetz zu einer vernünftigen Regelung hätten kommen können. Das Reiten im Wald wird durch das Landschaftsgesetz geregelt, die Regelungen über das Bußgeldverfahren stehen im Forstgesetz. Hier hätte man die Dinge zusammenbringen können, zumal wir auch das Landschaftsgesetz in dieser Zeit behandeln. Man hätte hier klarere Regelungen als derzeit aufnehmen können.

(D) Ebenfalls nicht aufgegriffen worden ist das Verlangen der kommunalen und privaten Waldbesitzer, das Mountainbiken im Wald ebenfalls zu regeln. Dadurch wird der Wald maßgeblich gestört, und das wird hier einfach außen vor gelassen, obwohl Ihnen bekannt sein mußte, daß dies ein Thema ist. Trotzdem kommt es hier nicht zu Regelungen.

Zur Kahlhieb-Regelung, die Sie eben anführten, Frau Ministerin! Es war eigentlich zu befürchten, daß sie in das Gesetz Einzug halten würde. Aufgrund eines bekanntgewordenen Einzelfalls wird jetzt eine Gesetzesänderung herbeigeführt, obwohl viele Waldbesitzer in der Vergangenheit die Waldwirtschaft nachhaltig und auch so betrieben haben, daß die Waldwirtschaft schonend abgelaufen ist. Nur weil sich ein einziger Waldbesitzer nicht an die Maßgaben gehalten hat - dazu hat es

(Clemens Pick [CDU])

(A) auch eine Anfrage gegeben, die entsprechend beantwortet worden ist -, werden jetzt Reglementierungen eingeführt. Das ist eine Überreaktion. Es handelt sich hier um Verbote. Das wäre auch anders abzufangen.

Sehen Sie, Frau Ministerin, einmal in das Waldgesetz des Landes Baden-Württemberg. Dort geht man davon aus, daß es nicht um Verbote geht, sondern daß es Genehmigungsaufgaben gibt. Diese möglichen Genehmigungsaufgaben würden den Waldbesitzern wesentlich mehr bringen als das Aussprechen von Verboten mit der gleichzeitigen Formulierung von Ausnahmetatbeständen im Gesetz. Ich hoffe, daß wir da in der Diskussion im Ausschuß noch weiterkommen.

Wenn entsprechende Auflagen gemacht werden und eine Vergleichbarkeit mit den Waldbesitzern in anderen Bundesländern oder auch Mitbewerbern im europäischen oder internationalen Raum gegeben ist, dann führt natürlich eine Einschränkung der Kahlhiebe, wenn sie so erfolgt, wie es hier vorgesehen ist, möglicherweise zu einer Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit.

(B) Zu den eben auch von der Kollegin Schmid angesprochenen Grundsätzen der Bewirtschaftung! Wenn da die Formulierung "ordnungsmäßig und nachhaltig" durch die Formulierung "nachhaltig und ordnungsmäßig" ersetzt wird, dann frage ich mich, ob das zwingend notwendig ist, wenn doch wohl das gleiche gemeint ist.

Meine Damen und Herren, es geht darum, den Wald wirtschaftlich zu nutzen. Das heißt: wirtschaftlich genutzter Erholungswald. In den Ausführungen, die bisher gemacht worden sind, ist uns die Ökonomie etwas zu kurz gekommen. Unsere Waldbesitzer haben in den vergangenen Jahren immer stärkere Einnahmeverluste zu verzeichnen gehabt. Die Novellierung des Landesforstgesetzes zeigt an keiner einzigen Stelle, daß es einfacher wird und es dadurch möglicherweise zu Maximierungen bei den Erträgen kommt. Im Gegenteil: Durch die ausgesprochenen Verbote - wie auch bei der Handhabung der Naturwaldzellen - gibt es weitere Eingriffe in die Eigentumsrechte, Bestandsschutz wird nicht gewährt, Entschädigungspflichtigkeit ist nicht klar definiert, so daß diese Regelungen vor allen Dingen da, wo in der Vergangenheit Naturwaldzellen ausgewiesen sind, zu möglichen finanziellen Einbußen bei der Bewirtschaftung führen.

(C) Die vereinfachten Verfahren zur Umwandlung von Waldflächen sind die einzige positive Mitteilung, die dieser Gesetzentwurf beinhaltet. Daß nunmehr das Benehmen mit den Regierungspräsidenten nicht mehr herzustellen ist, halten auch wir für sinnvoll.

Andere Dinge können natürlich sehr breit diskutiert werden, wobei deutlich werden sollte, daß die Waldwirtschaft wie auch andere Bereiche nicht mit Verboten, sondern eher mit Geboten geregelt werden sollten.

Sie selber haben dies in dem Gesetzentwurf auch zugegeben, indem Sie nämlich zum Beispiel da, wo es um das Anzünden von Feuern im Wald geht, nunmehr eine Ausnahme von dem Verbot machen wollen. Das macht nur allzu deutlich, daß Sie hier mit Ihrer restriktiven Verbotspolitik nicht weiterkommen.

(D) Es sind schwierige Themen ausgespart worden: das Biken im Wald, das Sammeln von Waldfrüchten. Hier hätten wir eine einmalige Chance, auch ordnungspolitische Regelungen zu treffen, z. B. bezüglich der Bodenschutzkalkungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Waldbesitzstrukturen. Ich weiß, daß die Landesregierung das nicht will. Aber damit wird eine Chance vertan, für die Verbesserung der Ökologie nachhaltig Sorge zu tragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bedarf weiterer Veränderungen und Konkretisierungen. Er bedarf gerade bei den Definitionen einiger Klarstellungen. Die Kollegin Schmid hat eben Eindeutigkeit und Klarheit gefordert. Das kann ich nur unterstreichen; denn Eindeutigkeit und Klarheit sind bei vielen Passagen nicht erkennbar. Es müssen Ergänzungen aufgenommen werden; eben habe ich einige Punkte genannt. Ich bin sicher, daß wir auch in der Diskussion mit den Waldbesitzern, sowohl den kommunalen als auch den privaten, ein Stück weiterkommen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist unzureichend. Wir werden, wie das eben schon gesagt wurde, eine Anhörung zum Landeswaldgesetz fordern. Wir werden der Überweisung an den Ausschuß zustimmen. - Danke schön.

(Beifall bei der CDU)

**Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose:** Ich erteile Frau Kollegin Mackenthun für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

(A) **Silke Mackenthun**\*<sup>1</sup> (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Clemens Pick, ob wir mit diesem Gesetzentwurf am Ende eine Chance vertun, das werden wir noch sehen. Das hängt zuallererst davon ab, wie konstruktiv wir im Ausschuß zusammenarbeiten werden. Eine konstruktive Zusammenarbeit in diesem Punkt wünsche ich mir übrigens sehr.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, uns liegt der Entwurf zur Änderung des Landesforstgesetzes vor, den wir in den nächsten Wochen im Ausschuß und in einer Anhörung sicherlich noch eingehend diskutieren werden. Ich möchte mich hier im Plenum deshalb nur zu den Eckpunkten des Gesetzentwurfs äußern, den meine Fraktion einhellig begrüßt, setzt er doch einen noch offenen Punkt der Vereinbarung mit unserem Koalitionspartner um. Doch dazu später!

Der Entwurf zum Landesforstgesetz enthält erstmals eine Definition für die Grundsätze einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Die ökonomische, soziale und ökologische Bedeutung des Waldes wird dabei herausgestellt. Die Definition richtet sich nach entsprechenden Beschlüssen und Formulierungen von Helsinki. Auch wenn das dem einen oder anderen vielleicht nicht so recht schmecken mag - viele wünschen sich bei Definitionen die Wahl anderer Wörter -: Ich glaube, daß es sehr gescheit gewesen ist, einen breiten Konsens für diesen Entwurf zu finden. Es wäre gescheit, wenn wir uns auch hier darauf einigen könnten.

(B)

Frau Kollegin Schmid, es wäre mir etwas zuwenig, diese Definition einfach in die Präambel zu schreiben. Wir wissen doch, daß in Präambeln in der Regel das genannt wird, was man eigentlich gar nicht so meint. Ich denke, wir sollten versuchen, einen anderen Weg zu gehen, nämlich klar und deutlich zu sagen, daß wir unsere Vorstellungen umsetzen wollen.

Damit wird Gesetz, was für die Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen schon lange Programm ist. Wir begrüßen diesen Schritt einhellig.

Ebenso einhellig, doch angesichts aktueller Vorfälle ungleich bedeutungsvoller ist die Neuregelung zur Verschärfung der geltenden Bestimmungen über Kahlhiebe. Ich glaube, nicht nur die nachgereichte Berichtigung des § 10 macht deutlich, wie wichtig es in Zukunft sein wird, einer Aufteilung von gewünschten großflächigen Kahl-

schlägen - wohlgemerkt: am Gesetzessinn vorbei - Einhalt zu gebieten. Gerade zu diesem Punkt erwarte ich eine spannende Diskussion. Der Anfang wurde schon gemacht.

(C)

Die vorgeschlagene Formulierung erscheint auf den ersten Blick zwar etwas kompliziert, ist in meinen Augen aber eine praktikable Lösung, welche sicherlich auch verlangt, daß die Betreuungsarbeit noch intensiviert werden muß.

Eigentlich wollte ich sagen: Die vorgeschlagene Anzeigepflicht für Veranstaltungen im Wald wird sicherlich auf breite Zustimmung stoßen. - Nun höre ich, daß das nicht unbedingt der Fall ist. Meine Fraktion unterstützt diesen Vorschlag einhellig. Als wichtigster Rückzugsraum für unsere Wildarten muß die Ruhefunktion des Waldes erhalten bleiben.

Ich verstehe allerdings nicht so ganz, daß von einer Anzeigepflicht, jedoch nicht von einer Genehmigungspflicht gesprochen wird. Für mich sind das noch zweierlei Paar Schuhe.

In Anbetracht der derzeitigen Entwicklung unserer Gesellschaft und einer Vielzahl akustischer Reize können wir dieser Regelung nur unsere Zustimmung erteilen. Eine Lücke in den Gesetzen soll der vorgeschlagene § 3 Abs. 1 Satz 2 schließen. Das Reiten im Wald, welches nach Bundesgesetz nur auf Straßen und Wegen gestattet ist, findet in der Praxis immer häufiger querfeldein statt. Die Ahndung einer solchen Zuwiderhandlung kann bisher allerdings nicht erfolgen, da eine entsprechende Formulierung im Landesforstgesetz fehlt. Wir hoffen, daß mit der vorgelegten Formulierung dem Sinn des Gesetzes Genüge getan wird und es am Ende so funktioniert wie vorgesehen.

(D)

Auf die Möglichkeit der Naturverjüngung als Maßnahme für Ersatz und Wiederaufforstung weisen Forstkreise schon lange hin. Wir sehen hierin einen weiteren wichtigen Schritt zu einer naturnahen Waldwirtschaft.

Ebenso wichtig ist die Möglichkeit des Versagens einer Waldumwandlungsgenehmigung in Gemeinden mit geringem Waldanteil. Hier muß es hinsichtlich des Waldes erste Aufgabe sein, ihn zu mehrten. Begehrlichkeiten für andere Flächennutzungen müssen hier zurückstehen.

Neu in § 60 ist die Aufnahme holzwirtschaftlicher Förderprogramme in den Aufgabenkatalog der Forstbehörden. In der Tat hat sich gerade hier die

(Silke Mackenthun [GRÜNE])

(A) Anforderung an die Forstverwaltung in den vergangenen Jahren erheblich gewandelt. Zu hoffen bleibt, daß diese Aufgabe auch erfüllt wird.

Alles in allem erscheint uns der vorliegende Gesetzentwurf sach- und zweckdienlich und ausgewogen. Wir erwarten deshalb eine zügige und ruhige Debatte im Ausschuß und stimmen der Überweisung zu.

(Beifall bei Abgeordneten den GRÜNEN)

**Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose:** Ich darf jetzt Herrn Kollegen Hansen für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort erteilen.

**Fred Hansen (GRÜNE):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Wald wächst etwas langsamer als die Zahl der Gesetze hier im Landtag. In diesem Sinne hat sich ein Landesforstgesetz sicherlich auch dem langsamen Wandel der Bewirtschaftungsform unserer Wälder anzupassen.

(B) Wir erleben in unseren Wäldern im Augenblick die langsame Abkehr des Waldbesitzes - das kann man für alle Waldbesitzarten sagen - von einer Kahlschlagswirtschaft hin zu einer naturgemäßen Waldwirtschaft. Ein solcher Umwandlungsprozeß dauert zwischen 50 und 100 Jahren. Insofern ist es folgerichtig, mit einer moderaten Anpassung des Landesforstgesetzes den Entwicklungsstand in der Änderung der Bewirtschaftungsform unserer Wälder nachzuvollziehen. Dem trägt dieses Gesetz sehr deutlich Rechnung. Es nimmt die Forderungen aus der Praxis auf.

Einem Irrtum möchte ich vorbeugen, weil der Kollege Pick eben davon sprach, es würde eventuell zu Wettbewerbsnachteilen kommen. Genau das ist nicht der Fall. Es zeigt sich, daß naturnah bewirtschaftete Wälder in weitaus stärkerem Maße hochfrequent bewirtschaftet werden - die ersten Zahlen lassen das deutlich werden - und eine weitaus höhere Wertschöpfung erwarten lassen, als dies in Altersklassenwäldern der Fall ist. Das Gegenteil ist der Fall. Das haben große fürstliche Waldbesitzer schon seit Jahrhunderten erkannt. Der kleine Privatwald zieht nach, indem er zum Teil seine Flächen in Forstbetriebsgemeinschaften gemeinsam bewirtschaftet.

Ich möchte auf die einzelnen Punkte nicht mehr im Detail eingehen, aber noch zwei Dinge ansprechen, die eine wichtige Rolle spielen.

(C) Der eine Punkt ist die Verpflichtung, Schutzzäune gegen Wild von Forstkulturen wieder zu entfernen. Damit tun wir einen Schritt in die richtige Richtung. Es ist deutlich geworden, daß die Schutzzäune bei einer schon in einer gewissen Fläche vorhandenen naturgemäßen Waldwirtschaft heute nicht mehr notwendig sind, also überhaupt nicht mehr aufgestellt werden müssen. Wenn sie in Einzelfällen noch notwendig sind, ist die Beseitigung aus Naturschutz- und Tierschutzgründen unumgänglich. Das ist in der Praxis immer wieder angemahnt worden. Bisher verblieben diese Zäune häufig im Wald.

Der zweite Punkt, der mir sehr wichtig erscheint, weil er eben auch der Entwicklung der naturgemäßen Waldwirtschaft deutlich Rechnung trägt, ist die natürliche Sukzession. Das natürliche Aufkommen der nachwachsenden jungen Bäume wird genauso wie eine zielgerichtete Anpflanzung als Wiederbewaldung ins Gesetz aufgenommen. Das ist ein großes Hindernis gewesen, das bei kahlfächenähnlichen Situationen immer wieder dazu geführt hat, daß Waldbesitzer gezwungen waren, Bäume anzupflanzen, und kaum Gelegenheit hatten, auf die natürliche Sukzession zu warten, die im Endeffekt einen wesentlich ertragreicheren Wald hätte entstehen lassen.

(D) Ansonsten gibt es sicherlich Schwachpunkte, die man noch beseitigen muß. Ich denke, daß die Kahlschlagsregelung sehr sinnvoll ist. Herr Pick, es ist kein Einzelfall. Aus meiner beruflichen Praxis kann ich Ihnen aus dem Stegreif drei oder vier Fälle nennen, wo die bisherige Regelung - ich sage einmal: durch die Anwendung einfacher geometrischer Verfahren - dazu geführt hat, daß erhebliche Kahlschläge entstanden sind. Der Gesetzgeber oder die Forstverwaltung waren nicht in der Lage, dieses zu unterbinden. Ich sehe in diesem Ansatz eine Möglichkeit, Kahlschläge in diesem Maße zu unterbinden. Sie sind schädlich für unsere Natur, für unsere Umwelt, für unser Wasser. Wenn wir sie unterbinden können, mag das ein Weg sein.

Ich denke, man muß überlegen, ob man den Begriff der Hiebunreife hineinbringt, um auch wirtschaftlich unsinnige und damit naturschädliche Maßnahmen zu unterbinden.

Ich freue mich auf die Beratungen im entsprechenden Fachausschuß und danke Ihnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

(A) **Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose:** Ich darf Frau Ministerin Höhn das Wort erteilen.

**Bärbel Höhn,** Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Meine Damen und Herren! Herr Pick und Frau Schmid! Ich möchte auf einige Ihrer Argumente eingehen. Wir werden sicher im Ausschuß noch ausführlich diskutieren. Aber einiges kann ich jetzt schon klarstellen.

Herr Pick, der erste Punkt sind die öffentlichen Veranstaltungen. Die habe ich ganz bewußt im Hinblick auf die Pilz- und Beerensammelaktionen hineingenommen. Es ist so, daß zum einen über das Artenschutzgesetz geklärt ist, was man entnehmen darf und was nicht. Bei den geltenden Vorschriften können Sie für den persönlichen Gebrauch entnehmen. Sie können in den Wald gehen und sich einige Beeren oder Pilze für den persönlichen Gebrauch pflücken. Das ist auch in Ordnung so. Sie haben aber organisierte Sammlungen angesprochen. Gerade deshalb müssen Sie das auch unter einen Begriff wie öffentliche Veranstaltung packen, weil Sie es nicht über den anderen Weg verfolgen können. Wir wollen das eine weiter zulassen, aber das andere einschränken. Das haben wir über diesen Weg realisiert.

(B) Damit komme ich zu dem zweiten Punkt. Wir können auch das Mountainbiking über diese öffentlichen Veranstaltungen regeln. Das ist der Grund, warum wir hier so vorgegangen sind. Insofern wird sich einiges in der detaillierten Debatte klären lassen. Ich glaube, von der Zielsetzung her sind wir einer Meinung.

Frau Schmid, Sie hatten angesprochen, daß wir gerade das Prinzip der nachhaltigen Forstwirtschaft wollen. Ich halte es deshalb für sinnvoll, daß wir das weiter im Gesetz belassen, und zwar deshalb, weil die Forstbesitzer selber stärker auf die Zertifizierung gehen und das Nachhaltigkeitsprinzip in ihre Zertifizierung einbringen wollen. Deshalb ist es sinnvoller, die Nachhaltigkeit auch im Gesetz zu lassen. Wir können uns überlegen, ob wir daraus einen Paragraphen 1 vorneweg machen, um deutlich zu machen: Das ist das Ziel der Forstwirtschaft.

Wir haben hier genau die Formulierung gewählt, die damals auch bei der Forstministerkonferenz von Helsinki 1993 gewählt worden ist. Diese Art der Konkretisierung haben wir sozusagen auf unser Landesforstgesetz übertragen. Auch da sind

wir vom Prinzip her nicht weit auseinander. Von daher denke ich, daß wir auch hier zu einer vernünftigen und sinnvollen Lösung im Sinne des Waldes kommen werden. - Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose:** Ich erteile Herrn Kollegen Pick für die Fraktion der CDU das Wort.

**Clemens Pick (CDU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Frau Ministerin, Sie geben gerade selber zu, daß der Gesetzentwurf noch ergänzungsbedürftig ist. Damit bestätigen Sie auch, daß da etwas mit heißer Nadel gestrickt worden ist. Wenn Sie hier so einige Beispiele nennen, dann bitte ich, daß bis zu den Beratungen in den Ausschüssen konkret überlegt wird, wie man die Dinge denn umsetzt.

Sie haben das Beispiel der organisierten Sammlung von Waldfrüchten gebracht. Das sind Regelungen, die ohnehin nachher in der Praxis nur schwer durchführbar sein werden. Es läßt sich nämlich vieles nicht organisieren. Wir haben heute auch organisiert das Sammeln von Pilzen für den eigenen Bedarf. Es hat vor einigen Monaten vor einem Amtsgericht einen Prozeß gegeben, weil eine Familie Pilze gesammelt hat. Als sich herausstellte, daß diese Familie 30 Familienmitglieder hat, wurde das Sammeln von 100 kg Steinpilzen gerechtfertigt.

Es geht nicht darum, etwas zu tolerieren oder Regelungen vorzugeben, die möglicherweise nicht praktikabel sind, sondern es geht darum, daß Dinge, die geschützt werden müssen, auch geschützt werden. Wir wissen zum Beispiel bei den Pilzen ganz klar, daß diese für die Natur dringend notwendig sind. Die Landesregierung und auch die Forstbehörde haben bis heute absolut gar nichts unternommen, damit das verhindert wird. Das ist das eine Beispiel.

Nun zu den öffentlichen Veranstaltungen, die man dort durchführen will: Sie greifen in die Bestimmungsmöglichkeiten verschiedener Waldbesitzarten ein. Das können Sie beim Staatsforst so machen. Die Frage ist nur, wie sich das nachher umsetzen läßt. Was soll eine Anzeigepflicht, wenn gleichzeitig in diesem Paragraphen steht, daß dafür auch entsprechende Genehmigungen

(C)

(D)

(Clemens Pick [CDU])

(A) erteilt werden sollen? Also ist es eine Genehmigungspflicht und keine Anzeigepflicht. Schon in diesem einen Paragraphen befindet sich ein Widerspruch.

Insofern sehen Sie schon an diesen wenigen Beispielen, daß das nicht funktionieren kann.

Kommen wir dann noch einmal zu den Kahlhieben: Ich erinnere nur daran, daß sich die Natur sehr gut helfen kann. Es gibt einen schönen Spruch, der heißt: "Es lebe hoch die Forstpartei, der Wald der wächst auch ohne sie."

Wenn wir sehen, was Wibke Anfang der 90er Jahre angestellt hat, wo große Waldflächen gefallen und große Kahlschläge entstanden sind, ist zu sagen, daß das in unserem Wald keinen sichtbaren Schaden verursacht hat. Dies hat zwar Einkommensverluste nach sich gezogen, aber die Flächen haben sich jetzt neun bis zehn Jahre später wieder regeneriert. Da wachsen heute wieder wunderschöne Wälder. Das merkt kein Mensch mehr, der diese Katastrophe nicht gesehen hat.

Insofern geht es doch gar nicht darum, wegen zwei oder drei Hektar überzureagieren. Es kann in der Zukunft ohnehin nicht verhindert werden, wenn derartige Schäden durch Kalamitäten entstehen.

(B) (Beifall bei der CDU)

**Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose:** Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. - Ich **schließe die Beratung.**

Wir **stimmen ab** über die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 12/4445** an den **Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.** Ich bitte Sie um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung zustimmen wollen. - Gegenprobe! - Stimmhaltungen? - Dann haben wir das so **beschlossen.**

Wir kommen zu:

### 16 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 12/4465

erste Lesung

Der Gesetzentwurf wird durch die Landesregierung **eingebracht.** Ich erteile der Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Frau Höhn, das Wort. (C)

**Bärbel Höhn,** Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Meine Damen und Herren! Die Landesregierung legt heute dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes zur Beratung vor, der zu deutlichen Verbesserungen des Naturschutzrechtes in Nordrhein-Westfalen führen wird.

Wir haben heute schon eine Debatte zur FFH-Richtlinie gehabt. In deren Verlauf haben wir gesagt, daß es ganz wichtig ist - Herr Uhlenberg, ich erinnere Sie noch einmal daran, was Sie zu den Naturschutzverbänden gesagt haben -, die Beteiligten und Betroffenen zu beteiligen.

(Eckhard Uhlenberg [CDU]: Das war mein Thema!)

Das wollen wir hier auch stärker tun. Mit dem Gesetzentwurf werden wichtige Teile der Koalitionsvereinbarung im Politikfeld "Naturschutz" verwirklicht. Die Koalitionsvereinbarung sieht vor, die Beteiligung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände durch eine Novellierung des Landschaftsgesetzes zu erweitern. Das ist geschehen. (D)

Der Entwurf sieht darüber hinaus die Einführung der Verbandsklage für die 29er Naturschutzverbände vor.

Naturschutzverbände sollen künftig in denjenigen Genehmigungsverfahren, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß, sowohl im Genehmigungsverfahren beteiligt werden als auch verbandsklageberechtigt sein. Für Nordrhein-Westfalen liegt darin ein wesentlicher Fortschritt. Bisher haben zwölf Bundesländer - auch CDU-regierte Länder - die Verbandsklage eingeführt, Nordrhein-Westfalen bisher noch nicht. Deshalb können wir hier eine wichtige Lücke schließen.

Ich begrüße es außerordentlich, daß wir auf diesem Sektor des Naturschutzrechtes durch die Koalitionsvereinbarung und nunmehr auch durch die Vorlage des Gesetzentwurfes ein Ziel erreichen, das für die künftige Naturschutzarbeit von höchster Bedeutung ist.